

Satzung der Gemeinde Eriskirch über die Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer (Grund- und Gewerbesteuersatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 3, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 2, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Eriskirch am 11. Dezember 2025 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Eriskirch erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.

Die Gemeinde Eriskirch erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

(1) für die Grundsteuer

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf
425 vom Hunderd des Steuermessbetrages
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf
185 vom Hunderd des Steuermessbetrages

(2) Der Hebesatz **für die Gewerbesteuer** wird festgesetzt auf
360 vom Hunderd des Steuermessbetrages.

Verfahrenshinweise:

965.00 Grundsteuer

beschlossen im Gemeinderat am

ausgefertigt am

bekannt gemacht (www.eriskirch.de) am



11.12.2025

12.12.2025

16.12.2025

digitale Signatur

§ 3 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
2. b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

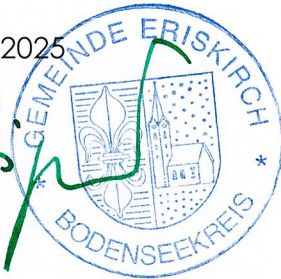
§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer vom 13.12.2025 außer Kraft.

Ausgefertigt!

Eriskirch, 12.12.2025


Arman Aigner
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung der Gemeinde Eriskirch über die Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer (Grund- und Gewerbesteuersatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 3, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 2, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Eriskirch am 12. Dezember 2024 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Eriskirch erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.

Die Gemeinde Eriskirch erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

(1) für die Grundsteuer

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf
360 vom Hundert des Steuermessbetrages
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf
220 vom Hundert des Steuermessbetrages

(2) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird festgesetzt auf **360 vom Hundert** des Steuermessbetrages.

§ 3 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
2. b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer vom 11.12.2017 außer Kraft.

Ausgefertigt!

Eriskirch, 13.12.2024


Arman Aigner
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Verfahrenshinweise:

Kurzbezeichnung und Aktenzeichen

beschlossen im Gemeinderat am
ausgefertigt am
bekannt gemacht (www.eriskirch.de) am



12.12.2024
13.12.2024
13.12.2024



freigegeben von
Deppler, Don Leon
13.12.2024
08:48:03 UTC
www.eriskirch.de

digitale Signatur

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Eriskirch am 29.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Eriskirch erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 360 v.H.,
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 360 v.H.,

2. für die Gewerbesteuer auf

360 v.H.

der Steuermessbeträge.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 Ziff. 1b und 2 (**Grundsteuer B und Gewerbesteuer**) festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr **2018**.

Der in § 2 Ziff. 1a (**Grundsteuer A**) festgelegte Hebesatz gilt erstmals für das Kalenderjahr **2020**.

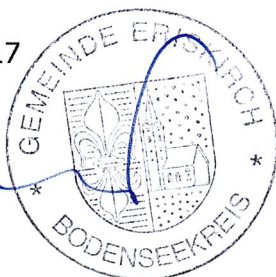
§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Realsteuer-Hebesatz-Satzung i.d.F. vom 14.10.2005 außer Kraft.

Ausgefertigt!

Eriskirch, den 11.12.2017

Arman Aigner
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.